

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Musik, Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, M.A.
Hochschule: Universität der Künste Berlin
Standort: Berlin
Datum: 21.09.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden. (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BlnStudAkkV)
2. Die Hochschule muss sicherstellen, dass mit dem Masterabschluss regelhaft 360 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 360 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 BlnStudAkkV)
3. Der Anteil an wissenschaftlichen Seminaren muss im Studienprofil EMP auch im Blick auf die wissenschaftliche Masterarbeit deutlich erhöht und im Curriculum klar ausgewiesen werden (z.B. Seminare in wissenschaftlicher Musikpädagogik, Psychologie, Physiologie, Musikwissenschaft, ggf. auch Weiterbildungsdidaktik, Forschungsmethoden). (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV)
4. Die Studiengangsdokumentation (Ordnungen und Modulbeschreibungen) muss nach Abschluss der Studienreform angepasst werden und dabei auch die gelebte Praxis berücksichtigen:

- Eindeutigere Ausweisung der pädagogischen Prüfung als Bestandteil der Zugangsprüfung zum Masterstudiengang
- Beschreibung des wissenschaftlichen Kolloquiums zur Master-Arbeit
- Übersichtlichkeit und Beratung für die Studierenden. (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Auflage 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BlnStudAkkV, statistische Daten gemäß aktuellem ECTS Users' Guide):

In einem Parallellfall der UdK stellt die Agentur im Rahmen der Bewertung zu § 7 Studienakkreditierungsverordnung Berlin fest: "Nach § 34 (2) BerlHG kann für Kunsthochschulen beim Ausweisen der relativen Abschlussnote eine Ausnahme gemacht werden, von der die UdK Berlin Gebrauch macht (§ 8 (5) RPO)."

§ 11 (4) der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Künstlerisch-pädagogische Ausbildung“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin vom 16. Juli 2014 konstatiert jedoch: "Neben der Notenskala nach Abs. 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen." (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 16)

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass sich die Regelung gemäß § 11 (4) der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Künstlerisch-pädagogische Ausbildung“ jedoch nicht im eingereichten Musterexemplar des Diploma Supplements widerspiegelt. Aktuell liegt auch keine Ausnahmezulassung der Senatsverwaltung vor.

Der Akkreditierungsrat erteilt demnach folgende Auflage: Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Auflage 2 (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 BlnStudAkkV, Gesamtzahl ECTS-Leistungspunkte beim

Masterabschluss):

In Parallelfällen der UdK Berlin wurde eine Auflage hinsichtlich der Gesamtzahl ECTS-Leistungspunkte beim Masterabschluss durch den Akkreditierungsrat ausgesprochen.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das Masterniveau im konsekutiven Studiengang „Künstlerisch-pädagogische Ausbildung“ (M. Mus.) mit 360 ECTS-Punkten erreicht wird.

§ 2 der Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Künstlerisch-pädagogische Ausbildung Musik“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin vom 29. Juni 2011 konstatiert: "Die Zulassungsvoraussetzungen regelt die gültige Kunsthochschulzugangsverordnung." Unter § 2 Abs. 1 ist in der KunstHZVO vom 14. September 2011 festgehalten, dass für das Studium in einem künstlerischen Masterstudiengang der Universität der Künste Berlin die Zugangsvoraussetzungen nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes und eine künstlerischen Begabung vorliegen müssen.

Weiterhin hält § 10 Abs. 5 des Berliner Hochschulgesetz - BerlHG fest: "Die Hochschulen regeln in der Zugangssatzung, in welchen Studiengängen über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gefordert werden und wie diese nachzuweisen sind. Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums, [...] darüber hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen dürfen nur gefordert werden, wenn sie wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs nachweislich erforderlich sind. Die Bestätigung der Satzung erstreckt sich neben der Rechtmäßigkeit auch auf die Zweckmäßigkeit."

Für das Studium im Masterstudiengang „Künstlerisch-pädagogische Ausbildung Musik“ sind auf der Webseite des Studiengangs (<https://www.udk-berlin.de/bewerbung/bewerbungsguide/kuenstlerisch-paedagogische-ausbildung-kpa-musik-master/>, Zugriff am 13.07.2023) noch die folgenden Zulassungsvoraussetzungen aufgeführt: Ein Hochschulabschluss im Bereich Musik; Empfohlen werden für die jeweiligen Profile folgende Abschlüsse:

1. Profil Musiktheorie: Bachelorabschluss Künstlerisch-musikalischer Ausbildung Musik, lehramtsbezogener Bachelor mit dem Kernfach Musik, Kirchenmusik, Tonmeister, Künstlerische Ausbildung Instrumente bzw. Gesang oder ein vergleichbarer Studienabschluss; 2. Profil Chor- und Ensembleleitung: Bachelor-Abschluss in Künstlerisch-musikalischer Ausbildung Musik, lehramtsbezogener Bachelor mit dem Kernfach Musik, Kirchenmusik, Künstlerische Ausbildung Instrumente bzw. Gesang oder ein vergleichbarer Studienabschluss; 3. Profil Elementare Musikpädagogik (EMP): Bachelorabschluss in Künstlerisch-musikalischer Ausbildung Musik, lehramtsbezogener Bachelor mit dem Kernfach Musik, Kirchenmusik oder ein vergleichbarer Studienabschluss; für internationale Bewerber*innen: ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (zur Bewerbung Sprachnachweis Deutsch B1 und zur Immatrikulation Sprachnachweis Deutsch C1).

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 BlnStudAkkV bedarf es einer Regelung, die sicherstellt, dass mit dem Masterabschluss regelhaft 360 ECTS-Punkte erreicht werden. In dem Sinne ist der Mindestumfang von 240 ECTS-Punkten für den Bachelorabschluss zu regeln, sowie ob, und wenn ja, wie Bewerberinnen und Bewerber, die aus vorangegangenen Studien die erforderlichen 240 Leistungspunkte nicht nachweisen können, die für den Abschluss des Masterstudiums erforderlichen

Kompetenzen anderweitig nachweisen können. Solche Regelungen fehlen aktuell. Da die studienorganisatorischen Regelungen somit § 8 Abs. 2 Satz 3, 4 BlnStudAkkV nicht vollständig umsetzen, besteht das Erfordernis einer Auflage: Die Hochschule muss sicherstellen, dass mit dem Masterabschluss regelhaft 360 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 360 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Zusammenfassend wird mit der Auflage gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 BlnStudAkkV ermöglicht, dass Studierende im Einzelfall mit weniger als 240 ECTS-Leistungspunkte zum Masterstudium „Künstlerisch-pädagogische Ausbildung“ (M. Mus.) zugelassen werden können.

Auflage 3 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV, Curriculum)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Der Anteil an wissenschaftlichen Seminaren muss im Studienprofil EMP auch im Blick auf die wissenschaftliche Masterarbeit deutlich erhöht und im Curriculum klar ausgewiesen werden (z.B. Seminare in wissenschaftlicher Musikpädagogik, Psychologie, Physiologie, Musikwissenschaft, ggf. auch Weiterbildungsdidaktik, Forschungsmethoden). In diesem Zusammenhang sollte auch ein Kolloquium zur Masterarbeit etabliert werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 34)

Zur Begründung der Auflage 3 wird auf die Seiten 31-33 des Akkreditierungsberichts verwiesen.

Der letzte Satz, der dem ursprünglichen Auflagentext zu entnehmen ist, hat aus Sicht des Akkreditierungsrates erläuternden und empfehlenden Charakter (vgl. "[...] sollte auch ein Kolloquium [...] etabliert werden"). Es obliegt der Hochschule, den Gegenstand dieser Empfehlung in den Prozess der Weiterentwicklung des Studiengangs einzubeziehen. Der Akkreditierungsrat passt die Auflage des Gutachtergremiums dementsprechend redaktionell an.

Auflage 4 (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV, Prüfungssystem)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Studiengangsdokumentation (Ordnungen und Modulbeschreibungen) muss nach Abschluss der Studienreform angepasst werden und dabei auch die gelebte Praxis berücksichtigen:

- Eindeutigere Ausweisung der pädagogischen Prüfung als Bestandteil der Zugangsprüfung zum Masterstudiengang
- Beschreibung des wissenschaftlichen Kolloquiums zur Master-Arbeit
- Übersichtlichkeit und Beratung für die Studierenden." (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 47)

Zur Begründung der Auflage 4 wird auf die Seiten 44-46 des Akkreditierungsberichts verwiesen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

